

**Anlage 1 DB-AT-Zusätzliche finanzielle Regelungen**  
**gültig ab 30.10.2010, geändert am 15.10.2019**

**1. Allgemeines**

Diese zusätzlichen finanziellen Regelungen (zfR) ergänzen die DB-AT des SSV. Sie enthalten Regelungen zu Meldegeldern und Schiedsrichterausgleich, Ordnungsgebühren und –maßnahmen. Entsprechend § 14 (3) WB-AT / DSV wird hier die Höhe dieser Gelder festgelegt. Grundlage bildet die FO des SSV in ihrer jeweilig gültigen Fassung.

Ordnungsgebühren und Ordnungsmaßnahmen sind innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch einen Ordnungsgebührenbescheid zu zahlen, unabhängig von der Möglichkeit des Einspruches bei der zuständigen Rechtsinstanz nach § 30 WB-AT / DSV. Die Einzahlung hat auf das Konto des SSV (Vgl. Punkt 10 DB-AT) zu erfolgen. Mahngebühren infolge Nichteinhaltung der Zahlungsfrist regelt die Finanzordnung des SSV.

Bei Zahlungsverzögerungen / -verweigerungen können vom Fachwart oder dem Disziplinarberechtigten nach erfolgter schriftlicher Mahnung weiterreichende Sanktionen verhängt werden. (z.B. Sperre des Vereins für den Spielbetrieb im SSV).

**2. Meldegelder, Schiedsrichterausgleich und Schiedsrichterkaution**

Für die Organisation und die Durchführung des Spielbetriebes der FS-W des SSV werden gemäß § 14 (1) WB-AT / DSV folgende Meldegelder erhoben:

Offene Klasse Herren	150,00 €
Offene Klasse Damen	100,00 €
Pokal Damen / Herren	50,00 €
LM Jugend weiblich / männlich	50,00 €
LP Jugend weiblich / männlich	50,00 €
Relegationsturniere / Spiele	50,00 €

Für die Begleichung der anfallenden Kosten für die Leitung der angesetzten Spiele, wird für jede Runde eine Schiedsrichterausgleichskasse beim SSV geführt. In diese Zahlen alle, an der jeweiligen Runde teilnehmenden Vereine / Mannschaften einen anteiligen Betrag ein. Die Höhe der Zahlung in die Schiedsrichterausgleichskasse regelt die jeweilige DB der Runde.

Weiterhin ist für jede Erstgemeldete Mannschaft eine Schiedsrichterkaution zu entrichten. Diese wird am Saisonende entsprechend der Beschlussfassung vom 10.09.2016 in Abhängigkeit der geleiteten Spiele durch die gemeldeten Schiedsrichter des jeweiligen Vereins einbehalten, anteilig oder ganz ausgezahlt. Die Mindestanzahl der zu leitenden Spiele entspricht der Anzahl der Spiele der gemeldeten Mannschaften eines Vereins. Diese Mindestanzahl kann, in Abhängigkeit der Gesamtanzahl der Spiele und der Schiedsrichtersituation der jeweiligen Saison prozentual abgemindert werden. Dieser Rückvergütungsschlüssel wird jährlich durch den Fachausschuss Wasserball Sachsen festgelegt.

Schiedsrichterkaution	300,00 €
-----------------------	----------

### 3. Ordnungsgebühren

Gegen pflichtwidrig handelnde Vereine können nachstehende Ordnungsgebühren erhoben werden:

Verzichtet eine bereits gemeldete Mannschaft auf die Teilnahme, findet § 312 WB-FT WAB / DSV Anwendung. Darüber hinaus wird ein erhöhtes nachträgliches Meldegeld (ENM) in folgender Höhe erhoben:

a) Oberliga Herren	400,00 €
b) Landesmeisterschaft Jugend, Landespokal	200,00 €
Verspätete Meldungen für die Spielrunden im Land Sachsen	
c) Oberliga Herren	100,00 €
d) Landesmeisterschaft Jugend, Landespokal	50,00 €
e) Spielteilnahme ohne Teilnahmeberechtigung § 20 (4) WB-AT / DSV	50,00 €
f) Nichtstellung eines Schiedsrichters sowie Nichtableistung der Mindestanzahl an Spielen entsprechend DB-AT-KRO eines gemeldeten Schiedsrichters je Mannschaft	100,00 €
g) Fehlmeldung / Nicht Benennung Spielstättentermine	bis 400,00 €
h) Spielverlegung	50,00 €
i) Fehlende Teilnahme einer Jugendmannschaft je Meldung in der Oberliga Sachsen gemäß § 346 (5) WB-FT WAB / DSV	500,00 €

### 4. Ordnungsmaßnahmen

in Verbindung mit § 343 (2) WB-WAB / DSV:

Absenden der Spielprotokolle an den Rundenleiter später als 3 Tage	25,00 €
--------------------------------------------------------------------	---------

nach § 346 (1) WB-WAB / DSV:

a) Vernachlässigung der Hausaufsicht	50,00 €
b) Nicht ordnungsgemäßer Aufbau des Spielfeldes	25,00 €
c) Technischer Mangel bei der Ausrichtung der Spieltages	je Mangel 15,00 €
d) Nichtstellung eines Kampfrichters	je Kampfrichter 50,00 €
e) Nicht termingerechte Meldung der Stammspieler	je Mannschaft 50,00 €
f) Falsche, fehlende oder unleserliche Angaben im Spielprotokoll	15,00 €
g) Verlegung eines Spieles ohne Genehmigung des Rundenleiters	100,00 €

nach § 346 (2) WB-WAB / DSV:

Nichtantreten zu einem Spieltag	minimal 100,00 €
(Festlegung Strafmaß entsprechend FA-Beschluss vom 30.08.2008)	maximal 500,00 €

sonstiges:

a)	Fehlende Benachrichtigung entsprechend DB-AT-ÖA		25,00 €
b)	Unzulässiger Einsatz eines Stammspielers in einer unteren Mannschaft		50,00 €
c)	Verspätete Abgabe der Versicherung der Sportgesundheit beim Rundenleiter		50,00 €
d)	Nicht ordnungsgemäße Kleidung entsprechend DB-AT-KRO	Schiedsrichter je Spiel	15,00 €
		je Kampfrichter	15,00 €
e)	Fehlender Eintrag der Lizenznummer im Spielprotokoll	pro Spiel	5,00 €
		maximal	30,00 €
f)	Nichtnutzung des DSV-Online Systems zur Protokollführung	pro Spiel	5,00 €
		maximal	30,00 €

## 5. Schlussbestimmungen

Als Tag der Zustellung gilt der 15.10.2019.



Tino Ressel  
Fachwart Wasserball